

Christian B. J. Volmering



An das

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

KLAGE

des

Christian Bernhard Johannes Volmering



– Kläger –

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main

Stadtverwaltung (Amt 30), 60311 Frankfurt am Main

Aktenzeichen 32.61.VIG # 340, 30.3-20-01140/St und W3-20/00099

– Beklagte –

wegen

Untätigkeit (§ 75 VwGO) in Sachen des Verbraucherinformationsgesetzes.

Ich erhebe Klage und beantrage:

1. Der Grundbescheid zur Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 22. April 2020, Aktenzeichen 32.61.VIG # 340 des Beklagten wird aufgehoben.
2. Dem Widerspruch des Klägers vom 22. April 2020 wird stattgegeben.
3. Der Beklagte wird verurteilt dem Kläger
 1. mitzuteilen, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen aller Betriebsstätten der DB Fernverkehr AG, Stephensonstraße 1, 60326 Frankfurt am Main vor dem 14. Juni 2020 stattgefunden haben,
 2. mitzuteilen, ob es bei den jeweiligen lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der jeweiligen Betriebsstätten der DB Fernverkehr AG, Stephensonstraße 1, 60326 Frankfurt am Main zu Beanstandungen kam und
 3. sofern es zu Beanstandungen kam, die Kontrollberichte an den Kläger herauszugeben.
4. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Sachverhalt

1. Aufgrund des Umfanges des Schriftverkehrs mit dem Klagegegner möchte ich den Sachverhalt wie folgt zusammenfassen:

2. Mit Nachricht vom 17. Februar 2019 stellte ich beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz folgenden Antrag nach § 2 Absatz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist (VIG):

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

DB Fernverkehr AG
Stephensonstr. 1
60326 Frankfurt

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“

3. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz leitete meine Anfrage zwecks Zuständigkeit an den Beklagten weiter.

4. Mit Nachricht vom 22. April 2020, Aktenzeichen 32.61.VIG # 360 erließ der Beklagte einen Grundbescheid. Er teilte mit, dass

„[aus] **der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** [BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 21. März 2018, Aktenzeichen 1 BvF 1/13, BVerfGE 148, 40] zum § 40 Abs. 1a LFGB [Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch] folgt:

1. dass eine Internetveröffentlichung oder ähnlich weitergehende Publikation der Behörde nur erlaubt ist, wenn gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften, die zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschungen oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist,

2. dass die Veröffentlichung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach angemessener Zeit wieder gelöscht werden muss,

3. dass die behördliche Informationsgewährung, die ja gleichzeitig einen Grundrechtseingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Lebensmittelunternehmers darstellt, gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts den zu veröffentlichen Informationsinhalt nach Erforderlichkeit und Angemessenheit zu fassen hat

Unter Beachtung dieser Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Anwendung des § 40 Abs. 1a LFGB ist daher im Rahmen des von Ihnen geltend gemachten Auskunftsbegehrens nach dem VIG bei verfassungskonformer

Auslegung dieser Vorschriften die Herausgabe der Daten nach dem vorgenannten Prozedere zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten.“

4. Mit Nachricht vom 25. April 2020 erhob ich Widerspruch gegen den Grundbescheid des Beklagten. Ich führte aus:

„1. Bei der DB Fernverkehr handelt es sich um keinen Grundrechtsträger. Als vom Staat vollständig beherrschte juristische Person dient sie nicht der Ausübung individueller Freiheit Einzelner und kann sich nicht auf Grundrechte berufen. (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 07. November 2017, Az. 2 BvE 2/11, 5. Leitsatz).

2. Für die DB Fernverkehr AG gilt der Beschluss des Ersten Senats vom 21. März 2018 (Az. 1 BvF 1/13) nicht. Die DB Fernverkehr kann sich nicht auf die in Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz verbürgte Berufsfreiheit berufen.

3. Insofern bitte ich unter Berücksichtigung dieser Rechtsauffassung erneut über meinen Antrag zu bescheiden.“

darüber hinaus bemängelte ich die nicht ausreichende inhaltliche Bestimmtheit Ihres Bescheids (§ 37 Absatz 1 HVwVfG / § 37 Absatz 1 VwVfG):

„1. Erhalte ich die letzten beiden Kontrolltermine und Beanstandungen für alle rd. 650 von der DB Fernverkehr AG betriebenen Lebensmittelausgabestellen?

2. Auf welchen Ausschlussstatbestand (§ 3 VIG) fußt die Beschränkung des Auskunftersuchens (§ 39 HVwVfG, § 39VwVfG)?“

5. Mit Nachricht vom 26. Mai 2020, Aktenzeichen 30.3-20-01140/St, Widerspruchsnummer W3-20/00099 bestätigte der Beklagte den Eingang des Widerspruchs.

6. Mit Nachricht vom 14. Juni 2020 erweiterte ich meinen Antrag vom 17. Februar 2019 sowie den Widerspruch vom 25. April 2020 wie folgt:

„Bitte übersenden Sie insbesondere die letzten beiden Kontrollberichte jeweils aller kontrollierten Betriebsstätten der DB Fernverkehr, insbesondere

Datum und Uhrzeit der Kontrolle

Wo erfolgte die Kontrolle? (Zustiegsbahnhof, Bahnhof des Endes der Kontrolle, Ausstiegsbahnhof)

Zugnummern während der Kontrolle

Relation

UIC-Wagennummer der Betriebsstätte

Nummern der Galleys“

7. Seit dem 14. Juni 2020 hat keine weitere Nennenswerte Kommunikation mit dem Klagegegner stattgefunden.

Würdigung

1. Seit dem 14. Juni 2020 sind mehr als drei Monate vergangen (§ 75 Satz 2 VwGO).
2. Auch bei großzügigstem Entgegenkommen, in anbracket der COVID-19-Pandemie, scheint die Bearbeitungszeit von mehr als 500 Tagen für die Bearbeitung meines Widerspruchs als übermäßig. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass seit dem ursprüngliche Antrag auf Zugang mehr als 1000 Tage vergangen sind und für die Bescheidung eines des Antrags 500 Tage vergangen sind. In § 5 VIG ist für die Bearbeitung des Antrages die Monatsfrist vorgesehen.
3. Die vom Beklagten vorgebrachten Gründe sind – wie im Widerspruch beschrieben – nicht stichhaltig.
4. Die Kostenentscheidung folgt § 161 Absatz 3 VwGO.